

116. 1. Ist die Vorschrift des §. 578 Abs. 1 C.P.D. auch auf weitere in der Ehefache anberaumte Termine zur mündlichen Verhandlung anzuwenden, oder greift dieselbe nur in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine Platz?

2. Ist es eine wesentliche Voraussetzung des im §. 568 Abs. 2 C.P.D. bestimmten Gerichtsstandes, daß die Eheleute innerhalb des Deutschen Reiches ein Ehemozil gehabt haben, oder daß der Ehemann seine Frau im Deutschen Reich verlassen hat?

I. Civilsenat. Ur. v. 9. Juni 1883 i. S. B. (Kl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. I. 231/83.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

I. In Bezug auf die erste in der Überschrift gestellte Frage ist in dem Revisionsurteil gesagt:

... „Die Frage, ob es bei der Vorschrift des §. 578 Abs. 1 C.P.D.: „Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden“, in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 520. 529 C.P.D. zulässig sei, bei dem Ausbleiben des Beklagten in dem ersten auf die Revision anberaumten Termine mündlich zu verhandeln und zu entscheiden, war zu bejahen. Aus der Fassung des §. 578 a. a. D. und der Begründung des entsprechenden §. 555 des Entw. der C.P.D. ergibt sich, daß die Norm des ersten Absatzes im §. 578 C.P.D. auf den ersten, auf die Klage anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung in Ehefachen (in welchem den Parteien zuerst Gelegenheit gegeben wird, sich vor dem Ehegerichte auszusprechen) beschränkt ist. In jedem ferneren in der Ehefache, sei es in erster, sei es in höherer Instanz anstehenden Termine zur mündlichen Verhandlung ist (im Falle des Erscheinens des zur Verhandlung bereiten Klägers und gehörig bewirkter Ladung des Beklagten) zu verhandeln, wenngleich der Inhalt dieser mündlichen Verhandlung die Grundlage der darauf zu fallenden richterlichen Entschließung bildet, und in dieser Verhandlung neue Thatfachen behauptet, ja sogar gemäß §. 574 C.P.D. bis zum Schluffe

derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, andere, als die in der Klage geltend gemachten Klagegründe geltend gemacht werden dürfen. Das Gesetz beseitigt eine etwa daraus für den Bestand der Ehe und die Rechte des Beklagten herzuleitende Gefahr durch die dem Ehegerichte in den §§. 577. 579. 580. 581 und der Staatsanwaltschaft in dem §. 569 C.P.D. verliehenen Befugnisse."

II. Die zweite in der Überschrift gestellte Frage ist in folgendem Rechtsfalle verneint.

Ein deutscher Reichsangehöriger hatte sich in Hamburg mit einer deutschen Reichsangehörigen verlobt. Er nahm darauf seinen Wohnsitz in Peru, ließ seine Verlobte zum Zwecke der Verheirathung dorthin nachkommen und schloß am 11. Oktober 1878 die Ehe mit derselben vor dem Kaiserlichen Geschäftsträger des Deutschen Reiches und Generalkonsul zu Lima, welcher auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 von dem Reichskanzler ermächtigt war, bürgerlich-gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen. Darauf verließ der Ehemann die Ehefrau in Lima und lebte in Squique öffentlich in wilder Ehe mit einer Peruanerin. Seine Ehefrau ließ er gänzlich ohne Unterstützung. Der Ehemann war, als er die Ehe schloß und seine Ehefrau verließ, sowie zur Zeit als seine Ehefrau (auf Grund obigen Thatbestandes nur mit der Behauptung, daß ihr Ehemann, ehe er das Deutsche Reich verließ, seinen letzten Wohnsitz zu Hamburg gehabt habe) bei dem Landgerichte zu Hamburg auf Ehescheidung Klage erhob, deutscher Reichsangehöriger.

Die Ehescheidungsklage ist in erster Instanz wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen und dieses Urtheil auf Berufung der Klägerin bestätigt. Das Berufungsurtheil ist von dem Reichsgerichte aufgehoben aus folgenden

#### Gründen:

... „Das angegriffene Berufungsurtheil mußte aufgehoben werden, weil dasselbe auf Verletzung des §. 568 Abs. 2 C.P.D. beruht.

Der §. 568 C.P.D. lautet:

„Für die Rechtstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehefachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen

Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war."

Nach ihrem unzweideutigen Wortlaute knüpft diese Gesetzesstelle die Befugnis der Ehefrau gegen ihren Ehemann, obwohl derselbe einen Wohnsitz nur im Auslande hat, in einer Ehesache vor dem gekennzeichneten Gerichte im Deutschen Reiche zu erheben, nur an folgende Voraussetzungen:

- a. der Beklagte muß seine Ehefrau zu einer Zeit, in welcher er ein Deutscher war, verlassen haben;
- b. derselbe muß einen Wohnsitz im Deutschen Reiche gehabt haben.

Als dasjenige Gericht, bei welchem die Ehefrau unter diesen Voraussetzungen die Klage erheben kann, ist dasjenige Landgericht bezeichnet, in dessen Bezirke derjenige Ort liegt, in welchem der Beklagte seinen letzten Wohnsitz im Deutschen Reiche gehabt hat.

*a.* Die Auslegung, daß jene Gesetzesstelle (trotz ihres unzweideutigen Wortlautes) nach dem eigentlichen Gesetzeswillen die in Betracht kommende Befugnis nur unter der Voraussetzung gewährt habe, daß der Beklagte als Ehemann der Klägerin im Deutschen Reiche einen Wohnsitz gehabt, d. h. daß ein Ehedomizil der Parteien im Deutschen Reiche bestanden habe, sowie

*β.* die Interpretation, daß die Anwendbarkeit jener Gesetzesstelle außerdem noch dadurch bedingt sei, daß der Ehemann seine Ehefrau im Deutschen Reiche verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande genommen habe,

schließen den Vorwurf äußerster Nachlässigkeit der Gesetzesfassung in sich. Weder die auszulegende Gesetzesstelle, noch irgend eine andere Gesetzesstelle deutet solche Beschränkungen an, während dieselben sehr leicht deutlich ausgedrückt werden konnten, ja sogar (unter Voraussetzung eines der Interpretation zu *β* entsprechenden Gesetzeswillens) für den deutlichen Ausdruck eines wesentlichen Momentes in den Anfangsworten des §. 7 im Entwurfe einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den preußischen Staat vom Jahre 1864 ein Vorbild gegeben war.

Es ist unzulässig in eine Gesetzesbestimmung Beschränkungen hinzuzutragen, welche diese (in sich deutlich gefaßte) Bestimmung nicht

auspricht, falls nicht die Notwendigkeit dieser Beschränkungen sich aus dem unzweifelhaften Grunde jener Bestimmung oder aus dem sonstigen Inhalte der Gesetze ergibt. Dieser Grundsatz gilt allgemein, auch für Gesetzesbestimmungen, welche eine Ausnahme normieren. Übrigens ist es verfehlt, den zweiten Absatz des §. 568 C.P.D. als die Ausnahme von der Regel des ersten Absatzes zu bezeichnen. Die Zuständigkeit ausländischer Gerichte zu regeln, liegt nicht in dem Machtbereiche deutscher Gesetze. Der §. 568 C.P.D. regelt überhaupt die Zuständigkeit der Gerichte im Deutschen Reiche für Ehesachen. Der erste Absatz des §. 568 enthält die betreffende Norm für die Fälle, in denen der Ehemann einen allgemeinen Gerichtsstand im Deutschen Reiche hat, der zweite Absatz für die Fälle, in denen der Ehemann keinen allgemeinen Gerichtsstand im Deutschen Reiche hat.

Der gekennzeichnete Grundsatz läßt es schon an sich bedenklich erscheinen, daß das Berufungsgericht, indem es sich ausdrücklich die Erwägungen des Urteiles erster Instanz aneignet, es für zulässig erachtet hat, den zweiten Absatz des §. 568 C.P.D. deswegen anders zu verstehen, als derselbe lautet, weil ein solches Verständnis

1. zu einem Ergebnisse führe, für welches „sich gesetzgeberische Gründe nicht wohl denken ließen“, bezw. „ein annehmbarer Grund sich nicht auffinden lasse“;
2. zu der (in den von dem Berufungsgerichte gebilligten Gründen des Urteiles erster Instanz als „absurd“ bezeichneten) Konsequenz zwingt, bei einer „im Auslande bestehenden“ Ehe die Klage vor dem inländischen Gerichte (während der §. 568 Abs. 2 C.P.D. sich unzweifelhaft nicht nur auf Ehetrennungsklagen aus dem Grunde hässlicher Verlassung beziehe), im Falle die Scheidungsklage aus einem anderen Scheidungsgrunde angestrengt werde, nur dann für zulässig zu erachten, wenn außer der Existenz dieses Scheidungsgrundes das Verlassenwordensein der Ehefrau seitens des Ehemannes von der Klägerin behauptet werde;
3. es unerklärlich erscheinen lasse, warum die Befugnis der Klageerhebung vor dem inländischen Gerichte nur der Ehefrau und nicht auch dem Ehemanne gewährt sei;
4. mit der Begründung des dem §. 568 C.P.D. entsprechenden §. 544 des Entwurfes derselben in Widerspruch stehe, da diese Begründung die mit dem zweiten Absätze des §. 568 des Gesetzes in

der Fassung übereinstimmende Norm des §. 544 Abs. 2 im Entwurfe nur auf die Fälle beziehe, in denen der Ehemann seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz im Auslande genommen habe.

Es ist aber auch ein jeder dieser vier Gesichtspunkte, welche nach der Meinung des Berufungsgerichtes wenigstens in ihrer Verknüpfung zwingen sollen, das Gesetz anders zu verstehen, als es lautet, in sich unhaltbar.

Zu 1. Es ist nicht richtig, daß das der Fassung des Gesetzes entsprechende Verständnis des §. 568 Abs. 2 zu einem Ergebnisse führe, für welches sich gesetzgeberische Gründe nicht wohl denken lassen.

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus der Vergewärtigung der Bestimmungen des §. 1 in dem Norddeutschen Bundesgesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Verkündung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, sowie des §. 85 in dem Reichsgesetze über die Verkündung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, in Verknüpfung mit der Vergewärtigung der thatsächlich in den bedeutendsten Rechtsgebieten des Auslandes herrschenden Auffassung über die Gültigkeit solcher Ehen, welche vor einem diplomatischen Vertreter oder Konsularbeamten, entsprechend dem Rechte desjenigen Staates, welchen diese Funktionäre vertreten, indessen ohne Beobachtung der für die Eheschließung nach dem Rechte desjenigen Staates, bei welchem jene Funktionäre akkreditiert sind, als wesentlich vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden.

Nach den vorangeführten Gesetzen steht es dem Reichskanzler zu, einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reiches die Ermächtigung zu erteilen, Ehen deutscher Reichsangehöriger in einer Form abzuschließen, welche im wesentlichen mit der für Eheschließungen im Gebiete des Deutschen Reiches vor den Standesbeamten vorgeschriebenen Form übereinstimmt.

Durch Staatsverträge ist für die Anerkennung solcher im Auslande vor diplomatischen Vertretern oder Konsuln des Deutschen Reiches geschlossener Ehen Sorge getragen

a. durch die Bestimmung des Art. VIII Abs. 2 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Freistaate Salvador vom 13. Juni 1870 (R.G.Bl. 1872 S. 382),

b. durch den Art. IX des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages mit dem Freistaate von Costa-Rica vom 18. Mai 1875, in Verbindung mit der Deklaration in dem Protokolle vom 21. November 1876 (R.G.Bl. 1877 S. 18. 37. 38),

c. durch den Art. 14 des Konsularvertrages mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (R.G.Bl. 1882 S. 78. 79),

d. durch den Art. 11 des Konsularvertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 66).

In dem Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsular-Vertrage mit dem Königreiche der hawaiischen Inseln vom <sup>25. März</sup>/<sub>19. September</sub> 1879 ist durch die Bestimmung des Art. 2 Abs. 3 wenigstens ein klarer internationaler Rechtszustand für die Gebiete geschaffen, auf welche sich diese Bestimmung bezieht.

Diese Staatsverträge erstrecken ihre Wirksamkeit nur auf einen geringen Teil des Auslandes. In den meisten Staaten des Auslandes, namentlich in dem großen Gebiete der Geltung des englischen Rechtes und des damit enge verwandten Rechtes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie des französischen Rechtes und der demselben nachgebildeten ausländischen Gesetzbücher ist thatsächlich die Rechtsauffassung die herrschende, daß vor diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Staates (in Übereinstimmung mit dem Rechte des von ihnen vertretenen Staates in Bezug auf die Eheschließungsform, aber ohne Beobachtung der durch das Recht desjenigen Staates, in dessen Gebiet jene Vertreter akkreditiert sind und die Eheschließung erfolgt, als wesentlich verordneten bezw. durch Staatsvertrag genehmigten Form der Eheschließung) abgeschlossene Ehen keineswegs von demjenigen Staate, in welchem sie abgeschlossen sind, oder von irgend einem anderen Staate als Ehen anzuerkennen seien, als von demjenigen, dessen diplomatische oder konsularische Vertreter die Ehe geschlossen hätten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Commentaire sur les éléments du droit international de Henry Wheaton par William Beach Lawrence tome III p. 357—379, tome IV p. 84—89; F. Laurent, Avant-projet de révision du Code civil, Motifs et materiaux tome I p. 383. 384.

Übereinstimmend in Bezug auf die Gültigkeit im Gebiete des Deutschen Reiches von diplomatischen Vertretern oder Konsuln auswärtiger Staaten abgeschlossener Ehen: Hinrichs, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. 2. Aufl. S. 477. 478;

Der deutsche Gesetzgeber mußte, als er die deutsche Civilprozeßordnung gab, die Existenz dieser thatsächlich im Auslande herrschenden Rechtsauffassung kennen. Die Staatsverträge vom 13. Juni 1870 und 18. Mai 1875 sind schlüssige Anzeigen dieser Kenntnis. Nach den Ergebnissen der Lebenserfahrung konnte dem Gesetzgeber nicht unbekannt sein, daß diejenigen deutschen Reichsangehörigen, welche im Auslande vor den diplomatischen Vertretern oder Konsuln des Deutschen Reiches Ehen schließen, häufig einen Wohnsitz nur im Auslande haben. Es war dem Gesetzgeber ferner bekannt, daß die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz der Ehefrau in beinahe allen Rechtsgebieten der Erde von der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitze des Ehemannes bestimmt wird.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches kann auf keinem anderen Standpunkte der sittlichen Bildung stehen, als demjenigen, welcher in allen Mitgliedstaaten des Deutschen Reiches dazu geführt hat, aus bestimmten Gründen das Recht auf Ehescheidung vom Bande zu geben. Daß sie auf diesem Standpunkte steht, geht auch aus den §§. 34. 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hervor. Der deutsche Gesetzgeber mußte schließlich erkennen, daß kein Gericht irgend eines Reiches eine Ehescheidungsklage in einem Falle zulassen kann, in welchem nach dem Rechte des betreffenden Reiches das zwischen den Parteien bestehende Verhältnis wegen Mangels der für die Existenz einer Ehe wesentlichen Form gar nicht als Ehe gilt.

Unter diesen Voraussetzungen war nicht nur ein „denkbarer“ oder „annehmbarer“ Grund für den deutschen Gesetzgeber gegeben, Ehefrauen, welche im Vertrauen auf die Institutionen des Deutschen Reiches eine Ehe abgeschlossen hatten, deren deutschrechtliche Abschließungsform ihnen die Möglichkeit des nach deutscher Auffassung sittlich gebotenen Rechtsschutzes durch Erhebung einer Ehescheidungsklage vor den Gerichten des Auslandes verschloß, diese Möglichkeit (durch Erteilung der Befugnis, die Ehescheidungsklage bei einem deutschen Gerichte anzustrengen) zu gewähren; sondern es würde der deutsche Gesetzgeber, falls derselbe der auf seine Institutionen vertrauenden Ehefrau (sogar in dem Falle,

---

v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland S. 346. —  
Anderer Meinung: v. Seyfried, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des  
Personenstandes und die Eheschließung S. 125. D. C.

in welchem dieselbe durch ihren Ehemann, während derselbe ein Angehöriger des Deutschen Reiches war, durch Verlassen in die für eine Ehefrau hilfloseste Lage gebracht war) nicht diese Möglichkeit durch eine Gesetzesbestimmung gegeben hätte, auf das Schwerste gegen eine ihm ganz besonders obliegende Pflicht gefehlt haben. Eine Bestimmung, welche für diesen dringendsten Fall Abhilfe gewährt, ist nun in dem zweiten Absätze des §. 568 C.P.D. gegeben, wenn man den Gesetzgeber versteht, wie er gesprochen hat; während eine solche Bestimmung mangelt, wenn man jenes Gesetz (mit dem Berufungsgerichte) anders versteht, als es lautet, und dadurch den Gesetzgeber nicht nur dem begründeten Vorwurfe einer äußerst nachlässigen Gesetzesfassung, sondern auch der unterlassenen Erfüllung einer naheliegenden und dringend gebotenen Aufgabe der Gesetzgebung aussetzt.

Zu 2. Da die ihrem Wortlaute entsprechend verstandene Bestimmung des §. 568 Abs. 2 C.P.D. eine wesentliche Aufgabe der Gesetzgebung erfüllt, so kann dieses Verständnis auch nicht zu absurden Konsequenzen führen. Allerdings bezieht sich der §. 568 Abs. 2 a. a. D. nicht bloß auf Ehescheidungsklagen wegen bösslicher Verlassung, sondern auf alle Klagen in Ehesachen, also auf Ehescheidungsklagen aus jedem in dem maßgebenden Eherecht der Ehefrau gegebenen Scheidungsgrunde, sowie auf Klagen, welche die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, insoweit solche Klagen überhaupt der Ehefrau zustehen. Daraus folgt aber nur, daß der Gesetzgeber in §. 568 Abs. 2 a. a. D. das Verlassen nicht als Klagegrund, sondern als Kompetenzthatfache hingestellt hat, daß er die Zuständigkeit des deutschen Gerichtes für Klagen der Ehefrauen in Ehesachen, wenn der beklagte Ehemann seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, dann eintreten läßt, wenn die Ehefrau eine verlassene Ehefrau ist, sie verlassen wurde, als ihr Ehemann ein Deutscher war, und der Beklagte einmal einen Wohnsitz im Deutschen Reiche gehabt hat. Man kann der Ansicht sein, daß es für die künftige Gesetzgebung angezeigt sei, den Ehefrauen deutscher Reichsangehöriger in Ehesachen in noch weiterem Maße die Befugnis, ein deutsches Gericht anzugehen, zu gewähren; daraus kann aber nimmermehr ein triftiger Grund entstehen, den in dem gegebenen Gesetze (wenn es verstanden wird, wie es lautet) den Ehefrauen deutscher Reichsangehöriger gewährten Rechtsschutz denselben zu entziehen, indem man Beschränkungen in das Gesetz hineinträgt, welche das Gesetz nicht aus-



spricht. Welchen Wert dieser Rechtsschutz hat, zeigt der vorliegende Fall. Nach dem Klagevortrage ist die Ehe der Parteien, welche beide deutsche Reichsangehörige waren und sind, in Peru vor dem (dazu von der zuständigen Behörde des Deutschen Reiches ermächtigten, dort akkreditierten) deutschen Geschäftsträger abgeschlossen. Zwischen dem Deutschen Reiche und Peru ist kein Staatsvertrag abgeschlossen, welcher Bestimmungen über die Form der Eheschließung enthält, sondern nur der Postvertrag vom 11. Juni 1874 (Reichsgesetzblatt für 1875 S. 161—173). Der *Codigo civil del Perú* erkennt in den Artt. 156. 157 nur diejenigen in dem Gebiete des Freistaates Peru geschlossenen Ehen an, bei deren Schließung die durch das Tridentiner Konzil vorgeschriebene Form beobachtet ist. Es müssen also die Nupturienten in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen vor ihrem eigenen katholischen Pfarrer oder einem von diesem Pfarrer delegierten Priester die auf die Gegenwart gerichtete Ehekonsenserklärung abgegeben haben. Die Nupturienten, welche den Pfarrer durch Überraschung zur Anhörung der Ehekonsenserklärung bringen, sowie diejenigen, welche ein solches Gebahren unterstützen oder begünstigen, werden nach den Artt. 296. 299 St.G.B. bestraft. Wird eine Heirat außerhalb der Grenzen des Freistaates geschlossen unter Beobachtung der am Orte des Abschlusses geltenden Formen, so wird nach Art. 158 *Codigo civil* die Ehe für eine im Sinne des bürgerlichen Rechtes gültige erachtet, wenn die Beteiligten nicht zu den Personen gehören, welche nach den Artt. 141—145 *Codigo civil* unfähig sind, eine Ehe einzugehen. Nach Artt. 191. 208 desselben Gesetzbuches ist das Eheband unauflöslich. Aus den im Art. 192 angegebenen Gründen ist die Trennung der Eheleute vom Ehebetto, von der Gemeinschaft des ehelichen Hausstandes und des ehelichen Vermögensrechtes zulässig. Zu diesen Gründen gehört der Ehebruch der Frau, das Konkubinat oder öffentliche Unkeuschheit des Ehemannes (*El concubinato ó la incontinencia publica del marido*), Verlassen der gemeinsamen Wohnung oder hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, Verweigerung des Lebensunterhaltes der Ehefrau durch den Ehemann u. Aus diesen Gesetzesbestimmungen und der thatsächlich im Auslande und auch in Peru herrschenden Lehre über den Einfluß der Eheschließungsform auf die Anerkennung der Ehe folgt und wird in Peru angenommen,

a. daß nichtkatholische deutsche Reichsangehörige innerhalb des

Freistaates Peru Ehen in den nach dem dortigen Gesetze wesentlichen Formen nicht abschließen können;

b. daß die Ehen deutscher Reichsangehörigen, welche vor dem von dem deutschen Reichskanzler ermächtigten deutschen Geschäftsträger in Peru abgeschlossen sind, in dem Freistaate Peru nicht als Ehen anerkannt werden.

Dieser Konsequenz kann man auch nicht etwa durch Berufung auf den oben erwähnten Art. 158 Código civil unter Heranziehung des Gesichtspunktes entgegen, daß das Amtsklokal des deutschen Geschäftsträgers als außerhalb des Territoriums von Peru liegendes, der Fiktion nach deutsches Gebiet anzusehen sei; denn auch bei den eigentlichen diplomatischen Vertretern hat die Extritorialität nach der thatächlich im Auslande herrschenden Rechtsanschauung keineswegs die ausgedehnte Bedeutung, daß ihre Amtsresidenz völlig dem eigenen Territorium des Landes, welches sie vertreten, gleichstände und deswegen für die in jener Residenz vollzogenen Akte das Recht letzteren Landes unter Ausschluß des Rechtes des Landes, bei welchem sie akkreditiert sind, und innerhalb dessen Grenzen ihre Residenz liegt, zur Anwendung käme.

Vgl. Heffter, Völkerrecht 6. Ausgabe S. 89; William Beach Lawrence an den oben angeführten Stellen; Hinschius a. a. O. S. 678.

Aus obigen Voraussetzungen folgt ferner, daß (selbst wenn die Scheidung der Ehe vom Bande in Peru überhaupt zulässig wäre) in der gekennzeichneten Form geschlossene Ehen deutscher Reichsangehöriger dort nicht würden geschieden werden können, ja daß auch eine Trennung von Tisch und Bett im Sinne der Artt. 191—200 Código civil von den in jener Form Getrauten in Peru nicht erwirkt werden kann, weil ihre Ehe (der Eheschließungsform wegen) dort nicht als Ehe gilt.

Diese Ergebnisse stimmen überein mit der vorgelegten Bescheinigung des peruanischen Generalkonsuls Annibal Villegas vom 25. November 1882 und dem Aufsatze von P. Pradier-Fodéré (Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Lima) de la condition légale des étrangers en Pérou im Journal du droit international privé, tome V p. 345—368. 577—585, tome VI p. 41—53.

Nach dem Klagevortrage (welcher wenigstens vorläufig bei dieser Erörterung als wahr zu unterstellen ist, da das Berufungsgericht dessen

Unrichtigkeit nicht festgestellt hat) ist von dem beklagten Ehemanne der nach deutschem Rechte in gültiger Weise mit ihm getrauten Klägerin, während er ein Deutscher war, die Ehe gebrochen, lebt dieser Ehemann sogar, während er ein Deutscher ist und zur Zeit, als er ein Deutscher war, seine deutsche Ehefrau verlassen hat, welcher er keinen Lebensunterhalt gewährt, mit einer Ausländerin in wilder Ehe in den besten Vermögensverhältnissen, hat derselbe einen Wohnsitz, und zwar seinen letzten Wohnsitz im Deutschen Reiche in Hamburg gehabt, während er zur Zeit der Klagerhebung seitens seiner Ehefrau bei dem Landgerichte in Hamburg einen Wohnsitz nur zu Iquique in Peru besaß.

Es sind also, wenn der Klagevortrag wahr ist und wenn der §. 568 Abs. 2 C.P.D. so verstanden wird, wie er lautet, alle Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Landgerichtes Hamburg gegeben, während, wenn jenes Gesetz anders verstanden wird, als es lautet, und zwar so, wie das Berufungsgericht dasselbe auslegt, dieser in der möglichst traurigen Lage befindlichen Ehefrau eines deutschen Reichsangehörigen die Möglichkeit des Rechtsschutzes fehlt.

Das Berufungsgericht bemerkt:

„Daß eine rechtliche Unmöglichkeit für die Klägerin, vor peruanischen Behörden eine Ehescheidung zu erreichen, die lediglich nach der Civilprozeßordnung zu bemessenden Voraussetzungen der hiesigen Gerichtszuständigkeit nicht ersetzen kann, steht außer aller Frage.“

Dies ist richtig, aber wenn es sich um die Auslegung der Civilprozeßordnung, um die Ermittlung der gesetzlichen Kriterien der hiesigen Gerichtszuständigkeit handelt, so steht es außer aller Frage, daß diejenige Auslegung des §. 568 Abs. 2 C.P.D., welche mit dem Wortlaute des Gesetzes übereinstimmt und verhindert, daß die Ehefrauen deutscher Reichsangehöriger in der äußersten Not und bei der größten Verletzung ihrer ehelichen Rechte ohne Rechtsschutz bleiben, durch diese Vorzüge an überzeugender Kraft gewinnt gegenüber einer Auslegung des Gesetzes, welche mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht übereinstimmt, und die Schutzlosigkeit der Ehefrauen deutscher Reichsangehöriger in der gekennzeichneten Lage zur Folge hat.

Zu 3. Es fehlt ferner keineswegs (wie solches das Berufungsgericht zu Unrecht annimmt) an jedem Grunde dafür, daß (bei dem der Gesetzesfassung gemäßen Verständnisse des §. 568 Abs. 2 C.P.D., sowie unter der Voraussetzung, daß durch diese Fassung bezweckt sei, deutschen

Reichsangehörigen, welche nur im Auslande ihren Wohnsitz haben, die nach den Gesetzen des Auslandes nicht erreichbare, nach deutschrechtlicher Auffassung angezeigte Ehescheidung zu ermöglichen) dieser Rechtschutz nur der von ihrem Ehemanne verlassenen Ehefrau und nicht beiden Eheleuten verliehen sei. Der Ehemann besitzt die Möglichkeit ohne Mitwirkung der Ehefrau den Gerichtsstand der Ehesache im Deutschen Reiche zu erzeugen, indem er seinen Wohnsitz im Auslande aufgibt und denselben im Deutschen Reiche nimmt. Die Ehefrau kann ohne Mitwirkung des Ehemannes diesen Weg der Hilfe nicht herbeiführen. Die Ehefrau befindet sich also (unter den angegebenen Voraussetzungen) in einer peinlicheren Notlage als der Ehemann, und zur Abhilfe gegen die peinlichste Notlage ist die Gesetzesbestimmung des §. 568 Abs. 2 C.P.D. gegeben.

Zu 4. Da das Gesetz zwischen Ehefrauen deutscher Reichsangehöriger, welche im Deutschen Reiche ein Ehedomizil gehabt, bezw. sich überhaupt als Ehefrauen im Gebiete des Deutschen Reiches aufgehalten haben, und Ehefrauen deutscher Reichsangehöriger, welche ein solches Domizil im deutschen Reichsgebiete nicht gehabt, bezw. sich überhaupt als Ehefrauen im Deutschen Reiche nicht aufgehalten haben, oder zwischen Ehefrauen deutscher Reichsangehöriger, welche von ihrem (seinen Wohnsitz im Auslande nehmenden) Ehemanne im Deutschen Reiche verlassen worden sind, und Ehefrauen deutscher Reichsangehöriger, deren Ehemann sie im Auslande verlassen hat, in seiner ganz allgemeinen Fassung nicht unterscheidet und gerade durch diese allgemeine Fassung eine wichtige, der deutschen Gesetzgebung gegebene Aufgabe erfüllt, so würde es bedenklich sein, aus dem Inhalte der Begründung eines Gesetzentwurfes (selbst wenn diese Begründung den authentischen Ausdruck der Vorstellung und des Willens desjenigen Reichsorganes enthielte, welches kraft seiner reichsverfassungsmäßigen Stellung den Gesetzentwurf, als solchen, beschloffen hätte, und wenn diese Begründung ganz scharf eine der gekennzeichneten Unterscheidungen oder beide Unterscheidungen, welche in den Worten der später wörtlich in das Gesetz aufgenommenen Stelle des Gesetzentwurfes nicht ausgesprochen sind, als jener Stelle einwohnend bezeichnete) eine in der Fassung des Gesetzes keine Unterstützung findende Feststellung der Bedeutung des Gesetzes herzuleiten.

Die Begründung des Entwurfes der Civilprozessordnung ist indessen auch nicht der authentische Ausdruck der Auffassung der die Initiative

zur Erlassung des Gesetzes ergreifenden Reichsregierung über den Sinn der Bestimmungen des von dem Bundesrate beschlossenen und durch den Reichskanzler mittels Schreibens vom 29. Oktober 1874 im Namen des Kaisers dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Entwurfes einer Civilprozeßordnung, sondern eine dem Entwurfe bei dessen Vorlage als Mittel zur Erleichterung des Verständnisses des Entwurfes beigefügte, von hervorragend tüchtigen und mit denjenigen Vorarbeiten, welche schließlich zur Beschlußfassung des vorgelegten Entwurfes durch den Bundesrat geführt hatten, vertrauten Beamten verfaßte wissenschaftliche Auseinandersetzung der Grundprinzipien und Erläuterung einzelner Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Es ist verfehlt bei Auslegung einer Stelle der Civilprozeßordnung zu sagen, die dem Wortlaute des Gesetzes entsprechende Auslegung würde mit der durch die Worte der Motive ausgedrückten Absicht des Gesetzes nicht zu vereinigen sein. In den Worten der Begründung der Civilprozeßordnung ist nur die Ansicht des Verfassers dieser Begründung über den Sinn des Gesetzes enthalten. Diese Ansicht verdient von den Gerichtshöfen als eine wertvolle Anregung Beachtung. Dieselbe ist aber stets auf ihren inneren Wert zu prüfen und nur dann zu adoptieren, wenn sich aus dem Gesetze klarlegen läßt, daß sie den Gesetzeswillen richtig erfaßt hat.

Es ist endlich in der Begründung des mit dem §. 568 C. P. D. wörtlich übereinstimmenden §. 544 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes einer Civilprozeßordnung, welche (mit Ausnahme der verschiedenen Paragraphenbezeichnung) ganz übereinstimmt mit der Begründung des wörtlich gleichlautenden §. 536 des Entwurfes einer deutschen Civilprozeßordnung vom Jahre 1872, keineswegs ausgesprochen, daß der Verfasser der Begründung der Ansicht sei, durch die Norm des §. 544 Abs. 2 des Entwurfes von 1874, bezw. des §. 536 Abs. 2 des Entwurfes von 1872 sei der Ehefrau die Befugnis, eine Klage in Ehesachen gegen ihren Ehemann, welcher einen Wohnsitz nur im Auslande habe, bei dem Landgerichte des letzten Wohnsitzes des Beklagten im Deutschen Reiche zu erheben, nur unter der Voraussetzung gegeben, daß die Eheleute innerhalb des Deutschen Reiches ein Ehedomizil gehabt hätten, und der Ehemann, welcher ein Deutscher war, seine Ehefrau in Deutschland verlassen und seinen Wohnsitz im Auslande genommen habe, oder doch nur unter der Voraussetzung, daß die Parteien früher innerhalb

des deutschen Reichsgebietes ein Eheдомizil besessen hätten, wenn auch die Ehefrau im Auslande von dem Ehemanne verlassen sein möge.

Allerdings lautet der zweite Absatz jener Begründung zum §. 544 des vorgelegten Entwurfes:

„Würde der Grundsatz des §. 544 Absf. 1 konsequent durchgeführt, so könnte es in zahlreichen Fällen dahin kommen, daß eine Ehefrau, wenn der Ehemann sie verläßt und seinen Wohnsitz im Auslande nimmt, faktisch außerstande wäre, den Anspruch auf Aufhebung der Ehe geltend zu machen. Um auch in solchen Fällen der verlassenen Ehefrau Rechtsschutz zu gewähren, ist ihr durch §. 544 Absf. 2 gestattet worden, gegen ihren Ehemann, sofern derselbe zur Zeit, als er sie verließ, ein Deutscher war, bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes in Deutschland klagen aufzutreten.“

Indessen selbst dann, wenn mit diesem Absätze die Begründung erschöpft wäre, würde es nicht gerechtfertigt sein, anzunehmen, daß der Verfasser der Begründung die Norm des §. 544 Absf. 2 trotz ihrer allgemeinen Fassung in einem beschränkteren Sinne verstanden habe, nämlich dahin, daß ihre Anwendbarkeit nur in den Fällen stattfinde, in denen der Ehemann seine Ehefrau in Deutschland verlasse und seinen Wohnsitz im Auslande nehme. Eine solche Ansicht tritt durchaus nicht zu Tage, vielmehr wird lediglich das Angezeigtsein einer Bestimmung derart, wie diejenige des §. 544 Absf. 2 des Entwurfes, durch Hinweis auf zahlreich vorkommende Fälle illustriert, in denen jene Norm eine sonst nicht gelöste legislative Aufgabe erfülle. Jener Absatz erschöpft aber auch die Begründung nicht, sondern dieselbe schließt mit den Worten:

„daß die Reichsgesetzgebung thunlichst verhüten muß, daß Angehörige des Reiches rechtlos gemacht werden, daß sie mithin wegen der Möglichkeit von Konflikten mit dem Rechte des Auslandes, keine Bestimmungen treffen darf, welche Reichsangehörigen, wenn auch nur faktisch, die Möglichkeit entziehen, Ansprüche, die ihnen das Recht des Inlandes gewährt, vor Gericht zum Austrag zu bringen.“

Scharfer kann die Auffassung eines der ganz allgemeinen Fassung der betreffenden Norm entsprechenden Grundes dieser Norm nicht ausgeprägt werden. Als das Entscheidende wird hervorgehoben das Recht der Ehefrau eines Reichsangehörigen auf den Rechtsschutz durch das Reich.

Der Verfasser der Begründung erscheint von dem Bewußtsein durchdrungen, daß im Geiste des vorgelegten Entwurfes die in der sittlichen Kultur und dem öffentlichen Rechte wurzelnde Pflicht des Deutschen Reiches gegen die ihm angehörigen Ehefrauen nicht gefesselt werden dürfe durch das von der Außerlichkeit des Raumes und der Privatentschließung abhängige Moment des Eheдомизилs.

Auch die weiteren geschichtlichen Voraussetzungen der C.P.D. sprechen nirgendwo für eine den Sinn des §. 568 Abs. 2 wider dessen Wortlaut einschränkende Auslegung dieser Gesetzesstelle. In einzelnen Staaten Deutschlands ist die Einsicht in die Bedeutsamkeit der Staatsangehörigkeit für die Regelung der Zuständigkeit inländischer Gerichte in Bezug auf nur im Auslande domizilierte Staatsangehörige für bestimmte, die Interessen und sittlichen Verhältnisse des inländischen Staates und seiner Angehörigen berührende Rechtsstreitigkeiten, sowie die durch den innigen Zusammenhang des Ehelebens aller Staatsangehörigen (mögen dieselben nun im Inlande oder Auslande domiziliert sein), mit dem Kulturzustande, den sittlichen Grundlagen und dem Wohle des Staates, dessen Mitglieder die Eheleute sind, maßgebende Bedeutung des Eherechtes dieses Staates in Bezug auf das persönliche Rechtsverhältnis der Eheleute und namentlich auf die Lösbarkeit des Ehebandes schon frühe zur Geltung gelangt.

Vgl. den Inhalt der Motive und des Kommissionsberichtes zu den §§. 33. 34 des Entwurfes der württembergischen Civilprozeßordnung vom 3. April 1868; die Erkenntnisse des Obertribunals zu Stuttgart in Seuffert's Archiv Bd. 27 Nr. 104; Artt. 2 und 3 Tit. 12 Part. 1 des revidierten Hamburger Stadtrechtes vom 6. Oktober 1803 und Baumeister, Privatrecht der Stadt Hamburg Bd. 1 §. 6 S. 45. 46; Blicke auf einzelne Gegenstände des Hamburger Rechtes 1852 S. 11. 12.

Die allgemeine Anerkennung und Durchbildung dieses Prinzipes ist verhindert worden durch die Rückwirkung der eigenartigen früheren staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland und die (damit im Zusammenhange stehende) Neigung, alle Rechtsverhältnisse vom Standpunkte des Privatrechtes zu beurteilen, auf die Rechtsbildung und Rechtsauffassung in früherer Zeit. Prüft man indessen mit Aufmerksamkeit die deutsche Gesetzgebung und die legislativen Vorarbeiten Deutsch-

lands in der neueren Zeit,<sup>1</sup> so bemerkt man eine allmähliche Gravitation nach der oben gekennzeichneten höheren Schätzung der Bedeutung des in der Staatsangehörigkeit liegenden idealen Bandes. Dabei mag berührt werden, daß die in den ersten legislativen Entwürfen vorgeschlagene Bedingung der Zugänglichkeit des inländischen Gerichtes für Ehefrauen, deren Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande hat, in Bezug auf Ehefachen durch die frühere Existenz eines inländischen Ehedomizils, lediglich eine Konsequenz davon ist, daß in jenen Entwürfen die Bedeutung der Staatsangehörigkeit noch nicht klar erkannt war und die Zugänglichkeit des inländischen Gerichtes, gegen den im Auslande domizilierten Ehemann unter den bezeichneten Voraussetzungen den Ehefrauen ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit des Ehemannes zu dem inländischen Staate gewährt wurde, wobei der gleichmäßige Grund des Schutzes für alle Ehefrauen seitens des inländischen Staates nur in der früheren Existenz eines Ehedomiziles im Inlande gefunden werden

<sup>1</sup> Vgl. die Bestimmungen des Entwurfes einer Prozeßordnung für den preußischen Staat von 1864 §§. 4. 7. 844, sowie die Motive zu letzterem Paragraphen, die Protokolle der 34., 232., 263. Sitzung der hannoverschen Zivilprozeßkommission, den §. 53 des Entwurfes einer bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Sachsen von 1864 und die Motive zu demselben, die Artt. 34. 35 der württembergischen Zivilprozeßordnung vom 3. April 1868, sowie die Motive und den Kommissionsbericht zu den entsprechenden §§. 33. 34 des Entwurfes letzterer Zivilprozeßordnung, das preußische Gesetz betr. die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen für die Provinz Hannover vom 1. März 1869 §§. 1. 2. 5. 31, den §. 35 in dem (als Resultat der vom 3. Januar 1868 bis 23. Dezember 1869 in 288 Sitzungen stattgehabten, das Verfahren in Ehe- und Entmündigungssachen noch nicht umfassenden Erörterungen in der Kommission zur Beratung des Entwurfes einer Zivilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund hergestellten) Redaktionsentwürfe und die Protokolle der 346. und 348. Sitzung derselben Kommission, in welchen die letztere in die Beratung über das Verfahren in Ehefachen (unter Zugrundelegung des oben erwähnten preußischen Gesetzes vom 1. März 1869 und des ebenfalls erwähnten Entwurfes einer Zivilprozeßordnung für den preußischen Staat vom Jahre 1864) eintrat, die §§. 12. 13. 14. 518 des Entwurfes einer deutschen Zivilprozeßordnung, im preußischen Justizministerium bearbeitet von 1871, die §§. 12. 13. 17. 18. 536 des Entwurfes einer deutschen Zivilprozeßordnung von 1872, die §§. 12. 13. 17. 18. 544 des Entwurfes einer Zivilprozeßordnung von 1874, den Inhalt des §. 1 in dem norddeutschen Bundesgesetze vom 4. Mai 1870, den §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, den Inhalt des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 §§. 1. 3. 15. 17. D. C.



konnte. Grundverschieden gestaltete sich die Aufgabe der Gesetzgebung, wenn die Zugänglichkeit des inländischen Gerichtes für die Ehefrau, deren Ehemann zur Zeit der Klagerhebung nur im Auslande ein Domizil hatte, daran geknüpft wurde, daß der Ehemann zur Zeit, als er sie verlassen hatte, ein Angehöriger des inländischen Staates oder Reiches gewesen sei, überdies auch durch die Gesetzgebung des inländischen Reiches eine Form für die Eheschließung deutscher Reichsangehöriger im Auslande geschaffen war, durch welche die so eingegangene Ehe, gerade wenn die Eheleute ihr Ehedomizil nur im Auslande hatten, recht eigentlich zu einer deutschen Ehe wurde, da die Eheleute in Folge jener Eheschließungsform auf Anerkennung ihres Ehebandes nur in Deutschland oder in Folge von Staatsverträgen des Deutschen Reiches auf Anerkennung rechnen konnten. Hier mußte begrifflich der Grund des Rechtsschutzes der Ehefrau in ihrer Verbindung mit dem Deutschen Reiche in der Angehörigkeit ihres Ehemannes zu diesem Reiche liegen, die Existenz eines Ehedomiziles in dem räumlichen Gebiete des Deutschen Reiches jenem Bande gegenüber als eine gleichgültige Äußerlichkeit erscheinen.

Der Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung, im preussischen Justizministerium bearbeitet 1871, reagiert aus einem abstrakten Standpunkte (welcher in den Motiven des §. 518 jenes Entwurfes zu verteidigen versucht wird) gegen die Fortschrittsbewegung, indem er die hohe Bedeutung der Reichsangehörigkeit und die Pflicht des Deutschen Reiches verkennet, den Ehefrauen nur im Auslande domizilierter deutscher Reichsangehöriger in Bezug auf ihre das Eheband betreffenden Rechte die Möglichkeit des Rechtsschutzes zu eröffnen. Der Entwurf einer deutschen Civilprozeßordnung von 1872, der Entwurf einer Civilprozeßordnung von 1874 und das geltende Gesetz, die Civilprozeßordnung, haben diesen abstrakten und verfehlten Standpunkt durch die ganz allgemeine Fassung des zweiten Absatzes des §. 536 des Entwurfes von 1872, des §. 544 des Entwurfes von 1874 und des §. 568 C.P.D. in konkludenter Weise verworfen, wie denn auch der Verfasser der Begründung der letzterwähnten Entwürfe in dem ersten und zweiten Satze des dritten Absatzes der Begründung der betreffenden Paragraphen die einschlagenden Gründe der Motive des Entwurfes von 1871 ersichtlich als verfehlt kritisiert.

Aus allen diesen Erwägungen ist es geboten, diejenige Auslegung

des §. 568 Abs. 2 C.P.D., auf welcher die Urteile der Vorinstanzen beruhen, als eine verfehlte zu reprobieren und das Gesetz zu verstehen, wie es lautet.

Bemerkt mag werden daß das Reichsgericht die behandelte Frage bisher noch nicht entschieden hat. Die Annahme des Berufungsurteiles, daß der zweite Civilsenat des Reichsgerichts in dem Bd. 3 Nr. 14 S. 27 flg. der Entsch. des R.G.'s in Civilf. abgedruckten Urteile vom 4. Januar 1881 sich für die einschränkende Auslegung des §. 568 Abs. 2 C.P.D. entschieden habe, entbehrt jeder Grundlage.

Von den Kommentatoren der C.P.D. hat Petersen, welchen das Berufungsgericht nach der ersten Auflage seines Kommentars, als mit der Interpretation in dem Berufungsurteile übereinstimmenden auführt, in der zweiten Auflage seines Kommentars S. 825 jene Auslegung, als der Gesetzesfassung widersprechend, aufgegeben. Ferner haben sich Sarwey, Gaupp (mit besonders eingehender Begründung), Hellmann und Kleiner, anscheinend auch Buchelt für die der Wortfassung entsprechende Auslegung des §. 568 Abs. 2 C.P.D. erklärt. Doch tritt bei den genannten Kommentatoren, mit Ausnahme von Sarwey, nicht ganz deutlich hervor, ob dieselben nur die Einschränkung jener Norm durch die Voraussetzung, daß die Ehefrau im Deutschen Reiche verlassen sein müsse, verwerfen, oder ob sie auch das Hineintragen der Einschränkung in das Gesetz für unrichtig halten, daß die Parteien früher ein Ehedomizil innerhalb des Deutschen Reiches gehabt haben müßten.“...